

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Alheim über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005, zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- u. Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006, der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der Bestimmungen des Hess. Datenschutzgesetzes (HDSG) in der Fassung vom 07. Januar 1999, zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), der Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzbuch (BSHG) in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 3022) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 12. Dezember 2008, zuletzt geändert am 29. November 2010 (GVBl. 1 S. 421, 425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung am 09.04.2015 die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim, am 13.07.2016 die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Alheim über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim, am 12.06.2018 die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Alheim über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim, am 11.12.2019 die 5. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Alheim über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim, am 28.07.2020 rückwirkend zum 01.04.2020 die 6. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Alheim, sowie am 22.06.2021 rückwirkend zum 11.01.2021 die 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim beschlossen:

- § 1 - Allgemeine Gebührenpflicht
- § 2 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 3 - Betreuungsgebühren
- § 4 - Verzicht auf Gebührenfestsetzung in besonderen Fällen
- § 5 - Verpflegungsentgelt
- § 6 - Gebührenabwicklung
- § 7 - Gebührenübernahme
- § 8 - Verfahren bei Nichtzahlung
- § 9 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
- § 10 - Gespeicherte Daten
- § 11 - Inkrafttreten

§ 1

Allgemeine Gebührenpflicht

- (1) Für die Betreuung der angemeldeten Kinder und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine im Voraus zahlbare Betreuungsgebühr zu entrichten (vgl. § 7 der Benutzungssatzung).
- (2) Gebührenschuldner sind
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes
 - b. die gesetzlichen Vertreter des Kindes
 - c. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kita Alheim angemeldet haben

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Auslagen sind von den Gebührenschuldnern zu erstatten.

Die Gebühren gliedern sich in

1. die Betreuungsgebühr
2. das Verpflegungsentgelt

- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch und die Betreuung in den Kindertagesstätte zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte erhoben.
- (5) Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat **im Voraus** zu entrichten, auch wenn das Kind nur einen Teil des Monats die Betreuungseinrichtung besucht hat. Schließungszeiten der Kindertagesstätten sind in den Gebührenbeträgen berücksichtigt.
- (6) Die unterschiedlichen Betreuungsangeboten der kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen umfassen:

Vormittagsbetreuung	07:00 – 13:00 Uhr
Halbtagsbetreuung	07:00 – 14:30 Uhr
Ganztagsbetreuung	07:00 – 16:00 Uhr

- (7) Ein Wechsel zwischen des Betreuungsangeboten kann auf Antrag des/der Erziehungsberechtigten halbjährlich zum 01.08. oder 01.02. eines Jahres erfolgen.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

§ 3

Betreuungsgebühren

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der Kindertagesstätten beträgt

1. für Kinder unter 3 Jahren

- a. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag
Vormittagsbetreuung 07:00 – 13:00 Uhr 144,00 Euro
- b. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 7,5 Stunden pro Tag
Halbtagsbetreuung 07:00 – 14:30 Uhr 180,00 Euro
- c. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 9 Stunden pro Tag
Ganztagsbetreuung 07:00 – 16:00 Uhr 216,00 Euro

2. für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt

- a. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag
Vormittagsbetreuung 07:00 – 13:00 Uhr 135,60 Euro
 abzgl. Befreiung für bis zu 6 Stunden 135,60 Euro
verbleibende Betreuungsgebühr 0,00 Euro
- b. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 7,5 Stunden pro Tag
Halbtagsbetreuung 07:00 – 14:30 Uhr 169,50 Euro
 abzgl. Befreiung für bis zu 6 Stunden 135,60 Euro
verbleibende Betreuungsgebühr 33,90 Euro

c. für eine vereinbarte Betreuungszeit von 9 Stunden pro Tag	
Ganztagsbetreuung 07:00 – 16:00 Uhr	203,40 Euro
abzgl. Befreiung für bis zu 6 Stunden	135,60 Euro
verbleibende Betreuungsgebühr	67,80 Euro

- (1) Besuchen Geschwisterkinder, die ihren Wohnsitz in Alheim haben, zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Alheim, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 50%, wenn das erste angemeldete Kind keine Gebührenermäßigung erhält.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats 3 Jahre alt, so gelten die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 Nr. 2 ab dem darauffolgenden Monat.
- (3) Die Wahl des Betreuungsmodus ist bis zum Ausscheiden aus der Kindertagesstätte verbindlich und kann nur durch einen schriftlichen Antrag geändert werden (vgl. § 6 Betreuungssatzung).
- (4) Werden Alheimer Kinder in Kindertagesstätten außerhalb des Gemeindegebietes betreut, besteht für die Eltern eine Anzeigepflicht gegenüber der Wohnortgemeinde. Bei der Betreuung von auswärtigen Kindern ist die Wohnortgemeinde des Kindes über die Aufnahme in den Kindertagesstätten Alheim zu informieren.

§ 4

Verzicht auf Gebührenfestsetzung in besonderen Fällen

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes wird der Kostenbeitrag gemäß § 3 der Satzung erhoben.

§ 5

Verpflegungsentgelt

- (1) Bei den Mahlzeiten handelt es sich um eine regionale Verpflegung nach dem Besser-Esser-Konzept.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben und monatlich je nach Teilnahme bzw. Nutzung der Mittagmahlzeiten abgerechnet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 6

Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsentgelt sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (2) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung (AO).
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen.

§ 7 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- u. Jugendhilfe – beantragt werden.

§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

-entfällt-

§ 10 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Festsetzung der Kindertagesstätten-Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder
 - b) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- Die Löschung der Daten erfolgt analog dem Verfahren nach § 14 der Betreuungssatzung. § 147 AO bleibt unberührt.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Alheim über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Alheim tritt mit den Änderungen gemäß der 7.Satzung zur Änderung vom 22.06.2021 rückwirkend ab dem 11.01.2021 in Kraft.

36211 Alheim, 22.06.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim

Jochen Schmidt, Bürgermeister